

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022**

1. Am Sonntag, den 09. Oktober 2022, findet in Niedersachsen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr an. Die Stadt Helmstedt ist in folgende 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	rollstuhlgerecht
1: Barmke	Sportheim TSV Barmke	mit Hilfe
2: Emmerstedt	Grundschule Emmerstedt	nein
3: Emmerstedt	Grundschule Emmerstedt	nein
4: Büddenstedt	Rathaus, Großer Saal	mit Hilfe
5: Offleben	Dorfgemeinschaftshaus	mit Hilfe
6: Helmstedt	Grundschule Friedrichstraße	mit Hilfe
7: Helmstedt	Grundschule Friedrichstraße	mit Hilfe
8: Helmstedt	Grundschule Pestalozzistraße	mit Hilfe
9: Helmstedt	Grundschule Pestalozzistraße	mit Hilfe
10: Helmstedt	Grundschule Pestalozzistraße	mit Hilfe
11: Helmstedt	Grundschule Lessingstraße	mit Hilfe
12: Helmstedt	Grundschule Lessingstraße	mit Hilfe
13: Helmstedt	Julianum	mit Hilfe
14: Helmstedt	Julianum	mit Hilfe
15: Helmstedt	Julianum	mit Hilfe
16: Helmstedt	JFBZ	mit Hilfe
17: Helmstedt	Grundschule St. Ludgeri	mit Hilfe
18: Helmstedt	Grundschule St. Ludgeri	mit Hilfe
19: Helmstedt	Grundschule St. Ludgeri	mit Hilfe

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 18.09.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr im Kreishaus 1 des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wählerin/jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahlraum ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung;

bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung und

- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
6. Die Wählerin/der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Bewerberin/welchen Bewerber sie gelten soll und die Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Landeswahlvorschlag sie gelten soll.
 7. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
 8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - NLWG). Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 9. Jede/jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 2 NLWG).
 10. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
 11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB).



(Dienstsiegel)

Helmstedt, den 06.09.2022
Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez. Henning Konrad Otto

(H. K. Otto, Erster Stadtrat)